

Schulelternrat des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden

Geschäftsordnung

Fassung 07/2015

Präambel

Gemäß § 95 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) gibt sich der Schulelternrat des Matthias-Claudius-Gymnasiums eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die Verordnung des niedersächsischen KM über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen sowie über die Wahl des Landeselternrates (EWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Organisation des Schulelternrates (SER)

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und gem. § 94 NSchG auch deren Stellvertretern.
- (2) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre seinen Vorstand, bestehend aus:
 1. einem Schulelternratsvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter und
 3. vier Beisitzern.
- (3) Zusätzlich werden die Vertreter für die Gesamtkonferenz und deren Stellvertreter sowie die Delegierten für den Stadelternrat und den Regionelternrat für die Dauer von höchstens zwei Schuljahren, beginnend ab einem Schuljahr im laufenden Kalenderjahr mit einer ungeraden Jahreszahl und die Vertreter für die Fachkonferenzen auf unbestimmte Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sämtliche vorgenannten Ämter werden von den Vertretern fortgeführt nach Ablauf der Wahlperiode bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Amtszeiten enden schon vorher
 - mit dem Ausscheiden deren Kinder aus der Schule
 - mit ihrem schriftlich erklärten Rücktritt
 - mit ihrer Abberufung mit 2/3 Mehrheit oder
 - mit Wegfall ihrer Erziehungsberechtigung.

In dem Fall wird das Amt von den gewählten Vertretern fortgeführt. Im Falle deren Ausscheidens findet eine Nachwahl statt.

In dem Fall wird das Amt von den gewählten Vertretern fortgeführt. Im Falle dessen Ausscheidens findet eine Nachwahl statt.

- (5) In diesen Gremien sollten die Jahrgänge 5-6, 7-9, 10-12 jeweils mit mindestens einem Vertreter repräsentiert sein. Mitglieder des Schulvorstandes, die nicht Mitglieder des SER sind, können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.
- (6) Grundlage der Wahl ist die EWO in ihrer gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des SER

- (1) Die Aufgaben des SER ergeben sich aus § 96 NSchG
- (2) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.
- (3) Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Mitglieder des SER berichten ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit.
- (5) Es werden Listen der Mitglieder des SER mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse geführt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes des SER sollen in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.
- (7) Die Mitglieder des SER sind nicht befugt, Stellungnahmen im Namen des SER abzugeben – dies obliegt dem Vorstand.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den SER nach außen, gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit und nach innen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand. Diese Befugnis kann im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzung und die Ausführung der Beschlüsse des SER.

§ 4 Sitzungen des Schulelternrates

- (1) Der SER tagt nach Bedarf und mindestens zweimal im Schuljahr.
- (2) Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per Post oder per E-Mail. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen sollten nicht vor 19:00 Uhr beginnen. Beschlüsse dürfen nach 22:00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
- (5) Über die Mitglieder des SER hinaus können weitere Personen, insbesondere die Mitglieder der Schulleitung, der Schülerversammlung und weitere Gäste eingeladen werden.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des SER – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (7) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (8) Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Die Redezeit für jeden Punkt der Tagesordnung beträgt für jedes Mitglied des SER längstens drei Minuten.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes des SER ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn dieser Antrag mindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht wurde. Dringlichkeitsanträge können nach mündlicher Begründung zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (10) Der anfangs einer Sitzung bestimmte Protokollführer fertigt über die Sitzung des SER ein Protokoll an. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu erstellen und allen Mitgliedern des SER schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, d.h. sämtlicher gewählter amtierender Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der Klassen- und Tutorienelternschaften, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen werden offen durchgeführt, auf Verlangen eines Mitgliedes auch geheim.
- (4) Vertritt ein Mitglied des SER ausnahmsweise mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand auch dann beraten und abgestimmt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3-Mehrheit der nach § 5 Ziff. 1) ermittelten Stimmberechtigten zulässig.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit können die Änderungen der Geschäftsordnung in einer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (3) Eventuelle Änderungen im NSchG und der EWO fließen in diese Geschäftsordnung ein.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung tritt in Kraft aufgrund des Änderungsbeschlusses des SER in der Sitzung vom 02.07.2015

Gehrden, 02.07.2015

Regina Benz Zuhai Karakas Michaela Quast Frank Malorny Robin Nash
für den SER-Vorstand